

**HANNES ZEHNDER, Die Haftung des Architekten für die Überschreitung seines Kostenvoranschlags, 1. Auflage 1993, 2. Auflage 1994 (unveränderter Nachdruck mit Anhang), Universitätsverlag Freiburg, 158 Seiten, Fr. 46.-**

1. Die Dissertation von HANNES ZEHNDER befasst sich mit einem häufigen und praktisch bedeutsamen Problem. Verschiedentlich hatten sich die Gerichte damit zu befassen, neustens das Bundesgericht in BGE 119 II 249 ff. Dieser Entscheid ist nach Fertigstellung der Dissertation ergangen. Im Nachdruck wurde er jedoch in einem Anhang besprochen; im übrigen entspricht der Nachdruck der ersten Auflage. Die Dissertation ist mit Randziffern (Rz) versehen. Auf diese, nicht die Seitenzahlen, wird im folgenden Bezug genommen.

2. Wer eine Baute erstellen will, wird meist im voraus wissen wollen, mit welchen Kosten er zu rechnen hat. Mit den entsprechenden Abklärungen wird oft ein Architekt betraut. Trifft dieser eine falsche Kostenprognose, kann dies für den Bauherrn schwerwiegende Folgen haben. Zu denken ist etwa an den Fall, da die finanziellen Mittel des Bauherrn nicht ausreichen, um die Unternehmer, welche die Baute erstellt haben, zu bezahlen. Der Bauherr müsste dann neue Kredite aufnehmen oder gar zu einem Verkauf der Liegenschaft schreiten, weil er die erhöhte Zinsenlast nicht zu tragen vermöchte. Ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Architekt dem Bauherrn in derartigen Fällen schadenersatzpflichtig wird, ist der hauptsächliche Gegenstand der angezeigten Dissertation (1.-3. Kapitel). Daneben geht ZEHNDER aber auch auf die Frage ein, inwieweit sich eine falsche Kostenprognose auf den Vergütungsanspruch des Architekten auswirkt (4. Kapitel).

Einschränkend ist beizufügen, dass ZEHNDER sich nicht mit beliebigen Kostenprognosen befasst, sondern nur mit dem sog. *Kostenvoranschlag*. Das ist eine Kostenprognose, welche erfolgt, bevor bei den Unternehmern Angebote eingeholt wurden (Rz 60). Demgegenüber wird die "Gesamtkostenübersicht" (Art. 4.3.3. SIA-Ordnung 102) erst später erstellt (Rz 59 f.). Zu unterscheiden ist der Kostenvoranschlag ferner von blossen Kostenschätzungen. Das sind Kostenprognosen, die in einem frühen Stadium gemacht werden (z. B. "auf den ersten Skizzen basieren", Rz 51) und demzufolge auch weniger genau sein müssen. Zum Begriff des Kostenvoranschlags und zur Abgrenzung von verwandten Kostenprognosen s. im einzelnen Rz 25 ff., 51 ff.

ZEHNDER behandelt zwar nur den Kostenvoranschlag. Mutatis mutandis gelten seine Ausführungen aber auch für andere Kostenprognosen.

3. Der Kostenvoranschlag ist seiner Rechtsnatur nach eine blosser *Vorstellungsausserung*: eine Wissens-, nicht eine Willenserklärung (Rz 29). Der Architekt will ja mit seiner Kostenprognose nicht eine Rechtswirkung herbeiführen, sondern bloss "Auskunft über die zu erwartenden Baukosten" geben (Rz 25). Im Einzelfall kann es freilich sein, dass er verbindlich zusichern will, der Bau werde keine höheren als die prognostizierten Kosten verursachen. Eine derartige Zusicherung schafft bei entsprechendem Einverständnis des Bauherrn (Art. 1 OR) eine verbindliche (vertragliche) Kostenlimite (s. im einzelnen Rz 69 ff.). Das Einverständnis des Bauherrn darf dabei nach Art. 6 OR vorausgesetzt werden. Sind die Folgen einer Überschreitung der Kostenlimite nicht vertraglich festgelegt, hat der Richter die bestehende Lücke mangels dispositiven Gesetzesrechts nach dem hypothetischen Parteiwillen zu schliessen.

4. Ist der Kostenvoranschlag eine blosser *Vorstellungsausserung*, so hat der Architekt für dessen Genauigkeit nicht ohne weiteres einzustehen. Das trifft vielmehr nur dann zu, wenn ein besonderer Haftungstatbestand gegeben ist. Im Vordergrund steht eine *vertragliche Haftung* (zur ausservertraglichen Haftung s. unten Ziff. 8). Zur Bestimmung der einschlägigen Haftungsnorm ist vorab das Vertragsverhältnis zwischen Architekt und Bauherrn zu qualifizieren. Insoweit gilt: Hat sich der Architekt ausschliesslich zur Erstellung des Kostenvoranschlags verpflichtet, liegt ein Werkvertrag vor (Rz 137). Das ist freilich ein seltener Fall. In der Regel verpflichtet sich der Architekt primär zur Planerstellung und/oder zur Bauleitung; die Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlags ist dann blosser, den Vertragstyp nicht charakterisierende Nebenpflicht. Der Planungsvertrag ist nach der neueren, von ZEHNDER gebilligten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 109 II 462 ff.) ein Werkvertrag, der Bauleitungsvertrag ein Auftrag (BGE 114 II 56). Werden Planung und Bauleitung gemeinsam übernommen (Gesamtvertrag), so liegt nach BGE 109 II 462 ff. ein gemischter Vertrag vor, nach ZEHNDER ein Auftrag (Rz 17 ff.). Haftungsgrundlage bildet bei Vorliegen eines Werkvertrages Art. 368 OR (Rz 137: Haftung für Mangelfolgeschaden), bei Vorliegen eines Auftrages Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 OR (Rz 136). In BGE 119 II 249 ff., der einen gemischten Vertrag betraf, hat das Bundesgericht Art. 398 OR zur Anwendung gebracht. Nach ZEHNDER hätte bei Festhalten

an der Rechtsprechung, wonach der Gesamtvertrag ein gemischter Vertrag ist, Art. 368 OR zur Anwendung gelangen müssen (Rz 377).

5. Welche Haftungsnorm auch zum Tragen kommt, stets setzt die Haftung eine (verschuldete) Vertragsverletzung voraus. Ob eine solche gegeben ist, beurteilt sich unter Berücksichtigung des konkreten Vertrages. In allgemeiner Hinsicht lässt sich immerhin sagen: a. Eine Vertragsverletzung liegt einmal dann vor, wenn der Architekt Kosten, die er in die Prognose einbeziehen müsste, nicht einbezieht, z. B. weil er gewisse Arbeiten zu berücksichtigen vergisst. Welche Kosten in die Prognose einzubeziehen sind, hängt im Einzelfall vom konkreten Vertrag ab. Nicht einzubeziehen sind naturgemäss die Kosten einer Beststellungsänderung oder Kosten, die durch unvorhersehbare Ereignisse i. S. von Art. 373 Abs. 2 OR verursacht werden (Rz 131; vgl. aber SIA-Ordnung 102, Art. 4.2.5., wo eine Position "Unvorhergesehenes" ausgeschieden ist, s. dazu Rz 203 ff.). – b. Eine Vertragsverletzung liegt ferner dann vor, wenn der Architekt Kosten, die er in die Prognose einbeziehen muss, zwar einbezieht, sich aber über deren Höhe in objektiv vorwerfbarer Weise irrt. So verhält es sich etwa dann, wenn der Architekt für eine bestimmte Unternehmerleistung falsche (z. B. veraltete) Einheitspreise einsetzt (vgl. Rz 186). – c. Einzelne "Prognoseelemente" sind immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Wenn etwa der Architekt die voraussichtlichen Einheitspreise nach dem "Bauhandbuch" (vgl. Rz 50) festlegt, so kann er naturgemäss nicht garantieren, dass sich ein Unternehmer finden wird, der zu diesen Preisen offeriert. Oder wenn gewisse Arbeiten in Regie auszuführen sind, lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen, wieviele Regiestunden anfallen werden. In solchen Fällen beinhaltet eine unzutreffende Prognose als solche noch keine Vertragsverletzung. Dies trifft vielmehr nur dann zu, wenn der Architekt "schwer danebenschiess". Es verhält sich ähnlich wie bei Ermessensfehlern: Ein solcher und damit eine Rechtsverletzung liegt bloss vor, wenn der Ermessenspielraum verlassen ist. – d. Lehre und Rechtsprechung haben die *10%-Toleranzgrenze* entwickelt: Der Bauherr muss "Überschreitungen der Bausumme, wie sie durch den Architektenvoranschlag bestimmt wurde, von bis zu 10% tolerieren" (Rz 194). Werden hingegen die prognostizierten Kosten (insgesamt) um mehr als 10% überschritten, so liegt eine unzulässige Kostenüberschreitung, eine Vertragsverletzung, vor. Im Einzelfall kann allerdings schon eine geringere Abweichung eine Pflichtwidrigkeit begründen (Rz 195 ff.). Zu beachten ist, dass

einzelne kostenrelevante Faktoren bei der Bestimmung der Toleranzgrenze ausser acht zu lassen sind, so etwa Kosten einer Beststellungsänderung (vgl. oben lit. a). Vor allem aber ist zu betonen, dass die Regel über die Toleranzgrenze nur dort zum Zuge kommen sollte, wo die Ungenauigkeit des Kostenvoranschlags bzw. die pflichtwidrige Kostenprognose darauf beruht, dass naturgemäss unsichere Prognoseelemente falsch gewürdigt wurden. Bei anderen Vertragsverletzungen (s. oben lit. a und b) kommt eine Haftbarmachung hingegen unabhängig von der Toleranzgrenze in Betracht. Noch viel mehr gilt dies für andere Vertragsverletzungen als Prognosefehler, wie etwa Mängel in der Planung oder Bauleitung. Hat ein solcher Mangel zusätzliche Baukosten zur Folge, so resultiert daraus zwar häufig eine Überschreitung des Kostenvoranschlags. Diese hat dann aber ihren Grund letztlich nicht in einer unrichtigen Kostenprognose (der Architekt darf und muss eigene Fehler bei Planung und Bauleitung nicht in die Kalkulation einbeziehen!). Nach dem Gesagten sind "die Haftung für vertragswidrig verursachte Zusatzkosten und jene für den (zu) ungenauen Voranschlag auseinanderzuhalten" (Rz 384, ebenso Rz 133, 158; so nun auch BGE 119 II 249 ff.). – e. Eine Vertragsverletzung kann auch darin bestehen, dass der Architekt zu *hohe* Kosten vorhersagt (Rz 296). Doch wird es in solchen Fällen regelmässig (aber nicht immer: Rz 298) an einem Schaden fehlen.

6. ZEHNDER nimmt an, eine (vertragliche) Haftung des Architekten für eine unzutreffende Kostenprognose setze auf seiten des Bauherrn ein schützenswertes *Vertrauen* voraus, schützenswert sei aber (im Normalfall, Rz 231) "bloss das Vertrauen in die relative Richtigkeit des Voranschlags" (Rz 230), der Bauherr dürfe sich "nicht auf die exakte Einhaltung des Voranschlags verlassen, sondern nur (aber immerhin) darauf, dass die vorhergesagte Bausumme nicht über eine bestimmte Grenze hinaus überschritten wird" (Rz 192). Die Toleranzgrenze decke daher alle Ungenauigkeiten des Voranschlags ab, auch vermeidbare Fehler (Rz 191 a. E.). Macht man mit diesem Gedanken ernst, so hat dies beispielsweise folgende Konsequenz: Wenn der Architekt die Baugrundverhältnisse nicht genügend abklärt (Beispiel von Rz 186) und daher zu geringe Kosten veranschlagt, so haftet er zum vornherein nicht, sofern er nur die Toleranzgrenze einhält. Die Haftung entfällt – immer nach ZEHNDER –, weil der Bauherr nicht damit rechnen darf, dass die Kosten unter der Toleranzgrenze bleiben. Wollte man den "Vertrauensgedanken" ins Extrem führen, so würde bei *beliebigen* Vertrags-

verletzungen eine Haftung nur bei Überschreitung der Toleranzgrenze Platz greifen. Das kann nicht sein und wird ja auch von ZEHNDER nicht behauptet (s. oben Ziff. 5 lit. d am Ende).

ZEHNDER ist insofern recht zu geben, als die Haftung für die Überschreitung des Kostenvoranschlags eine Vertrauenshaftung ist. Er verkennt jedoch das zu schützende Vertrauen: Wenn der Architekt einen vermeidbaren Fehler macht, also die zu erwartenden Baukosten vertragswidrig zu niedrig angibt, so führt dies auch zu einer unrichtigen (zu niedrigen) Toleranzgrenze. Im Bauherrn wird dadurch eine falsche, für seine Dispositionen vielleicht bedeutsame Vorstellung erweckt. Sein Vertrauen auf die richtige Toleranzgrenze wird verletzt. Dafür hat der Architekt einzustehen. Wenn also im obigen Beispiel der Architekt die Baugrundverhältnisse nicht genügend abklärt, daher mit zu geringen Fundationskosten kalkuliert und in der Folge Kosten von Fr. 500000.– statt 540000.– prognostiziert, so kann er trotz Einhaltung der Toleranzgrenze haftbar werden, so z. B. deshalb, weil der Bauherr, der mit Kosten von Fr. 500000.– und höchstens Fr. 550000.– (Toleranzgrenze) rechnet, einen neuen Kredit aufnehmen muss, den er, hätte er von Anfang an mit Kosten von Fr. 540000.– bzw. 594000.– gerechnet, in einem Mal und billiger hätte aufnehmen können.

7. Der Architekt haftet nur unter der Voraussetzung, dass die Vertragsverletzung beim Bauherrn zu einem *Schaden* führt. Zwischen der Pflichtwidrigkeit und dem Schaden muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. "Die gängige Praxis (...) sieht den Schaden grundsätzlich in den massgeblichen Mehrkosten, um die der Voranschlag (über die Toleranzgrenze hinaus) überschritten wird. Der so ermittelte Schadensbetrag wird alsdann regelmässig halbiert, um auch der Wertsteigerung Rechnung zu tragen, die das Grundstück des Bauherrn durch die tatsächlich ausgeführte Baute erfährt" (Rz 234). Diese gängige Praxis verkennt nach ZEHNDER (a.a.O.), "dass die Vertragsverletzung des haftbaren Architekten nicht in der Verursachung dieser Mehrkosten, sondern 'bloss' darin liegt, dass er den Bauherrn über die mutmasslichen Baukosten nicht genügend genau informiert". Zudem könne der Schaden des Bauherrn "auch in anderen Vermögensnachteilen [als in Mehrkosten] bestehen" (a.a.O.).

Der Ansicht ZEHNDERS ist m. E. zuzustimmen. In der Tat lässt sich nicht generell sagen, dass die "Mehrkosten, um die der Voranschlag (über die Toleranzgrenze hinaus) überschritten wird", in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem zu tiefen Ko-

stenvoranschlag stehen. Das trifft nur zu, wenn sich der Bauherr bei Kenntnis der wirklich zu erwartenden Kosten dazu entschlossen hätte, billiger oder überhaupt nicht zu bauen. Trifft letzteres zu, sind die ganzen Mehrkosten durch den unrichtigen Kostenvoranschlag verursacht. Dasselbe gilt, wenn der Bauherr zwar gebaut, aber die Kosten im Rahmen der "falschen" Toleranzgrenze gehalten hätte. Hätte er sich hingegen bei Kenntnis der wirklich zu erwartenden Kosten nicht zu billigerem Bauen entschlossen, so ist ihm durch den zu tiefen Kostenvoranschlag kein Schaden entstanden.

Steht im Einzelfall fest, dass sich der Bauherr bei Kenntnis der wirklich zu erwartenden Kosten zu billigerem Bauen entschlossen hätte, so kann er nicht ohne weiteres die ganze hypothetische Kostenersparnis ersetzt verlangen. Vielmehr ist jeweilen zu prüfen, ob mit dem teureren Bauen nicht ein auf den Schaden anrechenbarer Mehrwert verbunden ist (vgl. Rz 235 ff.). Das ist eine Frage der sog. Vorteilsausgleichung, die nur wertend beantwortet werden kann (vgl. GUHL/MERZ/KOLLER, 69 f.). ZEHNDER hält dafür, "dass die Anrechnung der Wertsteigerung insoweit zu unterbleiben hat, als sie (die Anrechnung) und die damit verbundene Verneinung der Ersatzpflicht des Architekten den Bauherrn in eine Notlage bringen würde" (Rz 251). Das Bundesgericht befürwortet in BGE 119 II 249 ff. eine weniger weit gebende Anrechnung. Nach diesem Entscheid ist der "nicht gewollte" Mehrwert für den Bauherrn regelmässig "nutzlos" und untersteht aus diesem Grund nicht der Vorteilsausgleichung (vgl. Rz 385).

Zu betonen ist mit ZEHNDER, dass der Schaden des Bauherrn nicht nur in den "Mehrkosten, um die der Voranschlag (über die Toleranzgrenze hinaus) überschritten wird", bestehen kann (Rz 235, 228). Ganz generell gilt, dass die Haftung für die Überschreitung des Kostenvoranschlags den allgemeinen Haftungsregeln unterliegt. Diese bedürfen zwar der Konkretisierung und Anwendung auf die spezifische Problematik der falschen Kostenprognose, eine Sonderdogmatik gibt es jedoch nicht.

8. Die vertragliche Haftung steht bei Überschreitung des Kostenvoranschlags im Vordergrund, doch kann der Architekt auch *ausservertraglich* haftbar werden. Es geht um einen Anwendungsfall der Haftung für falsche Auskunft. Da die unrichtige Kostenprognose keine absolut geschützten Rechtsgüter des Bauherrn verletzt, es somit um den Ersatz sog. reinen Vermögensschadens geht, kommt eine Haftung nach Art. 41 OR nur in Frage, wenn eine sog. Schutznorm verletzt ist (Rz 142). Die Auffindung solcher Normen bereitet im vorliegenden

Zusammenhang Mühe (Rz 143). Eine andere, wohl erfolgversprechendere Haftungsgrundlage besteht in einer Analogie zur Haftung für culpa in contrahendo. Bei dieser Haftung handelt es sich zwar um eine ausservertragliche Haftung, sie ist jedoch – nach der hier vertretenen Ansicht – eine selbständige Haftungskategorie neben derjenigen gemäss Art. 41 ff. OR. Es liegt ihr der Gedanke zugrunde, dass reine Vermögensinteressen dort zu schützen sind, wo besonderes Vertrauen in Anspruch genommen wird. Auf diesem Gedanken lässt sich auch eine Haftung für falsche Auskunft ableiten (GUHL/MERZ/KOLLER, 99 f.).

9. Unter dem Titel "Die Haftung des Architekten auf Vergütungsreduktion" behandelt ZEHNDER im letzten (vierten) Kapitel die Frage, ob bzw. inwieweit der Bauherr den Architekten für die Erstellung des ungenauen Kostenvoranschlages zu entschädigen hat (Rz 346 ff.). Der Titel ist ungenau, weil die *Vergütungsfrage* keine Haftungsfrage ist. Auch die inhaltlichen Ausführungen vermögen nicht in allen Punkten zu überzeugen. Jedenfalls sind sie eher kurz und teilweise missverständlich geraten.

ZEHNDER geht davon aus, der Bauherr habe ein Recht auf Vergütungsreduktion. Dies ist sicher dann richtig, wenn Werkvertragsrecht Anwendung findet: Der Bauherr hat dann ein Minderungsrecht (Art. 368 Abs. 2 OR). Demgegenüber kennt das Auftragsrecht jedenfalls bei wörtlicher Interpretation kein solches Recht. Das hängt damit zusammen, dass kein Erfolg geschuldet ist und daher einer Minderung, wie sie im Werkvertragsrecht besteht, der Boden entzogen ist. Wie aber soll sonst eine Vergütungsreduktion erfolgen? Massstab könnte ja wohl nur ein Vergleich der theoretisch perfekten Vertragsleistung mit der tatsächlich erfolgten, pflichtwidrigen, sein. Gesetzliche Anhaltspunkte für einen solchen Vergleich gibt es nicht. Angesichts dessen ist m. E. auch die Schlechtleistung zu honorieren, und zwar voll. Jedoch hat der Beauftragte den Auftraggeber zu entschädigen, so dass dieser die versprochene Leistung zwar nicht in forma specifica erhält, jedoch unter finanziellem Gesichtspunkt so gestellt wird, wie wenn richtig erfüllt worden wäre. Anderes gilt immerhin dann, wenn die Schlechtleistung derart ist, dass sie einer Nichtleistung gleichkommt. Alsdann entfällt jeder Vergütungsanspruch (vgl. BGE 110 II 379).

Aus dem Gesagten ergibt sich u. a. folgendes: Ist der mit dem Auftrag angestrebte Erfolg trotz der Vertragsverletzung eingetreten, also auch kein Schaden entstanden, so hat der Beauftragte die Vergütung – mit dem gemachten Vorbehalt – zugute. Ferner:

Ist der Erfolg nicht eingetreten und dadurch dem Auftraggeber ein Schaden entstanden, so hat dieser zwar – mit dem bekannten Vorbehalt – die Vergütung zu zahlen. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz seines Schadens und kann diesen Anspruch zur Verrechnung bringen, so dass er im Ergebnis nicht die volle Vergütung zu zahlen braucht oder überhaupt keine (ähnlich DERENDINGER, Die Nicht- und die nichtrichtige Erfüllung des einfachen Auftrages, Diss. Freiburg 1988, Nr. 436 ff.; FELLMANN, Berner Kommentar, N 502 ff. zu Art. 394 OR). ZEHNDER ist mit Bezug auf beide Punkte anderer Meinung: Die minderwertige Leistung sei immer (auch bei Eintritt des gewünschten Erfolgs) mit einer Vergütungsreduktion verbunden. Diese kumuliere sich allenfalls (wo der Erfolg nicht oder nicht voll eingetreten ist) mit einem Schadenersatzanspruch (so auch WERRO, Le mandat et ses effets, Freiburg 1993, 356 ff.).

Zur Vergütungspflicht speziell bei fehlerhaften Kostenvoranschlägen s. Rz 363 ff.

10. Insgesamt handelt es sich bei der angezeigten Dissertation um eine gute Arbeit – eine Arbeit, hinter der auch viel Arbeit steckt. Sie hat einen gradlinigen Aufbau und ist im grossen und ganzen klar strukturiert. Die Sprache ist leicht verständlich. Inhaltlich weist die Arbeit ZEHNDERS einen erheblichen Innovationswert auf, wobei allerdings zu einem guten Teil Erkenntnisse des Doktorvaters weiterentwickelt werden. Der Doktorvater hinterlässt überhaupt tiefgreifende Spuren. Viele Formulierungen, Wendungen und Ausdrücke erinnern an ihn. Es handelt sich somit um eine typische "GAUCH-Schüler-Diss.". HANNES ZEHNDER und viele andere, darunter der Unterzeichnete, haben Prof. PETER GAUCH viel zu verdanken. Dieser Dank mag auch an dieser Stelle zum Ausdruck kommen.

Prof. Dr. iur. Alfred Koller, St. Gallen

**JOACHIM SCHMIDT-SALZER/STEPHAN SCHRAMM, Kommentar zur Umwelthaftpflichtversicherung: Das Umwelthaftpflicht-Modell '92 des HUK-Verbandes, Bücher des Betriebs-Beraters, Verlag Recht und Wirtschafts GmbH, Heidelberg 1993, 455 Seiten, geb., Fr. 175.–**

Es mag zunächst erstaunen, dass Versicherungsbedingungen in einem Kommentar erläutert werden, welcher hienach auch noch rezensiert wird. Um das Werk von J. SCHMIDT-SALZER und S. SCHRAMM ins richtige Licht zu bringen, müssen daher zunächst die rechtlichen sowie die wirtschaft-

lichen Zusammenhänge dargestellt werden, welche zu den hier kommentierten "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen" (Umwelthaftpflicht-Modell, UmwHB) geführt haben.

Mit Wirkung zum 1.1.1991 hat der deutsche Gesetzgeber das Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG) in Kraft gesetzt. Gegenüber dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, in Kraft seit 1.3.1960) weitete das UmwelthG die im § 22 WHG normierte Kausalhaftung für Wasserbeeinträchtigungen aus auf eine Kausalhaftung für Personen- und Sachschäden Dritter, die durch Einwirkungen ennumerierter Anlagen auf Boden, Luft oder Wasser (inklusive Gewässer) entstanden sind (§ 1 UmwelthG). Beachtenswert ist der neue Erlass auch deshalb, weil er – eine Störung in einer Anlage vorausgesetzt – eine Verursachungsvermutung einführt, wenn eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden verursacht zu haben (§ 6 UmwelthG); das Gesetz gibt dem Geschädigten zudem ein Akteneinsichtsrecht beim Anlageninhaber (§ 8 UmwelthG).

Die Verbindung zur Versicherungswirtschaft entsteht durch § 19 UmwelthG, welcher einem Anlageninhaber eine Deckungsvorsorgeverpflichtung auferlegt, um den Schadenersatzverpflichtungen nach dem UmwelthG nachkommen zu können; diese Deckungsvorsorge kann insbesondere durch eine Haftpflichtversicherung (z. B. gemäss den nunmehr kommentierten UmwHB) erbracht werden. Dadurch, dass die Versicherer mit den UmwHB nebst Allmählichkeitsneu auch Normalbetriebsschäden decken (die Versicherer folgen also weitgehend deckungskongruent dem Anlageninhaber, der auf der Haftungsstufe die Einrede des Entwicklungsrisikos nicht geltend machen kann), wird nicht nur versicherungstechnisch Neuland betreten, sondern wirtschaftlich (unbeabsichtigt) auch nicht-kontinentale (Rück-)Versicherungskapazität faktisch ausgeschlossen, da der Londoner Markt wie auch die amerikanischen Versicherer wegen der bitteren Altlasten-Schadenerfahrung in Milliardenhöhe grundsätzlich nur Deckungen für Unfälle gewähren.

Die Tatsache, dass mit den UmwHB ein ausserordentlich komplexes Produkt vorliegt, welches nur im Kontext mit seiner Entstehungsgeschichte sowie den dieser zugrunde gelegten wirtschaftlichen Zusammenhängen in einem sich verändernden rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld verstanden werden kann, lässt die Verfasser zu recht dazu führen, das vorliegende Werk zweizuteilen. In einer "Einleitung" (53–217) analysiert J. SCHMIDT-SALZER, der auch